

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/2/27 G93/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

56/01 Verstaatlichung

56/03 ÖBB

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

BundesbahnG 1992 §19 Abs6

BundeshaushaltsG §49a

VfGG §17 Abs2

Leitsatz

Keine Gleichheitswidrigkeit der Möglichkeit einer rechtlichen Beratung und Vertretung der ÖBB durch die Finanzprokurator nach dem Bundesbahngesetz 1992; keine wettbewerbsrechtlichen Vorteile für die ÖBB

Rechtssatz

Zulässigkeit des Verfahrens zur Prüfung des §19 Abs6 BundesbahnG 1992 (betr. die Möglichkeit einer rechtlichen Beratung und Vertretung der ÖBB durch die Finanzprokurator).

Eine Rechtssache ist auch insofern eine "anhängige Rechtssache" iSd Art140 B-VG, als die prozeßrechtlichen Voraussetzungen dieses Rechtsfalles betroffen sind.

§19 Abs6 BundesbahnG 1992 wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

§49a BundeshaushaltsG erlaubt es nicht, daß die Finanzprokurator unentgeltliche Leistungen für die ÖBB erbringt: Nach dieser Bestimmung haben Organe des Bundes für Leistungen an Dritte eine Vergütung zu vereinbaren. Wie sich aus von der ÖBB vorgelegten Unterlagen und Verrechnungen ergibt, wird §49a BundeshaushaltsG auch so verstanden und gehandhabt, daß zwischen den ÖBB und der Finanzprokurator eine Einzelabgeltung in Anlehnung an das RechtsanwaltsstarifG erfolgt. Die Vertretungs- und Beratungstätigkeit der Finanzprokurator für die ÖBB erfolgt somit nicht unentgeltlich.

Der Verfassungsgerichtshof kann aber auch nicht finden, daß die Möglichkeit der ÖBB, sich von der Finanzprokurator vertreten zu lassen, aus anderen Gründen gegen den Gleichheitssatz verstieße: Die Möglichkeit einer Vertretung der ÖBB durch die Finanzprokurator ist aufgrund der Stellung des Bundes als Anteilseigentümer und Träger des Gebarungsabganges bzw. Träger wesentlicher Teile der Kosten des Betriebes sachlich gerechtfertigt, zumal sich daraus wettbewerbsrechtliche Vorteile für die ÖBB nicht ergeben.

(Anlaßfall B621/01, B v 27.02.03, Ablehnung der Behandlung der Beschwerde).

Entscheidungstexte

- G 93/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2003 G 93/02

Schlagworte

Bundesbahnen, Finanzverfassung, Kreditwesen, Haushaltsrecht, VfGH / Präjudizialität, Vertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:G93.2002

Dokumentnummer

JFR_09969773_02G00093_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at